

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich

Carlsruhe, 1818

IX. Fortschritte von 1777 bis 1783

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

Brennpunct des ehemaligen Hasses — in der Herrschaft Malberg, wo, die reichskundigen alten Beschwerden der Lutheraner eine Erleichterung jetzt dringend nöthig machten und wo die beiderlei Religionsverwandten zahlreich unter einander wohnten — wurde die Hilfe (im Besolden der Pfarrer und Schulmeister 2c.) so vorsichtig und allmählig gegeben, daß die brüderliche Liebe dabei erzeugt werden konnte; dafür waren zwei Oberbeamten verschiedener Religion, seit dem Landes-Anfall, zu Wächtern und Pflegern gesetzt.

IX.

Fortschritte von 1777 bis 1783.

Neue Geschäftsbelebung durch ein Schreiben Carl Friedrichs. Proceßtabellen. Consultations-Deputation. Deliberation über den Kindermord. Der Rhein- und Flußbau. Blizableiter. Gewerbs- und Handels-Erleichterungen.

Im December 1777 wurde in der Seele des Markgrafen der Gedanke lebendig: „was ist, in dem abfließenden Jahr, nun eigentlich gethan worden?“ Er kleidete

diese Gedanken mit jedem Jahrzehnt ab, nachdem die irdischen Nebenabsichten, die der Gottheit ein Greuel seyn mögen, zu oft merkbar wurden. Man hinderte nicht, betrieb aber auch auf keine Weise, was — als bloßer Erforschungs-Gegenstand für den Himmel — von aller Art Nachstellung auf Erden frei bleiben soll.

diese Frage in ein ausführliches Schreiben an Seine Minister ein, das Seine Unterthanen bisher nicht genug kannten und das würdig ist, in diesen Annalen nachgetragen zu werden. Sein darin entwickelter philosophischer Ideengang; die weite Umsicht Seiner Begriffe von einer Landesregierung; Seine Kenntniß der Geschäfte nach den verschiedenen Abtheilungen der Administration; Seine Frömmigkeit und Gerechtigkeitsliebe; Seine ausgesprochene Wärme dafür, daß man wahre Landesverbesserungen erwirken, Mißbräuche abstellen, Bedrängten helfen, und Verdienste belohnen soll; dabei Sein Treiben zum Ziel und Sein Fliehen überflüssiger Umwege; endlich die ehrwürdige Bescheidenheit, in der dieser bewährte Regent zu Seinen bewährten Rathgebern spricht — das alles strahlt uns klar entgegen aus der Urkunde, die im eigenhändigen Entwurfe Carl Friederichs, und in der daneben liegenden Abschrift von der Hand Seines Sohnes und präsumtiven Regierungserben, des Vaters unsers jetzt regierenden Großherzogs, aufgefunden worden ist *). Ein doppelt rührender Anblick, auf den eine sanfte Thräne falle. —

Die Minister freueten sich des empfangenen Auftrags, Rechenschaft zu geben über das, was im Jahr 1777 gewirkt worden ist; ihre drei Berichte liegen rühmlich vor, und der Markgraf muß sie sorgfältig erwogen

*) Beilage IV.

haben. Denn noch ein Denkzettel von Seiner Handschrift ist angefügt, wornach Er mehrere Objecte ausgezeichnet und eine fünfjährige Frist zu ihrer Durchführung sich gesetzt hat. Er brachte überhaupt durch diesen Schütt eine mächtige Wirkung in allen Landes-Collegien hervor; wir saßen mit einer freudigen Nachahmung, die gar nicht mehr für verdienstlich galt, an Abenden so gut als an Vormittagen zusammen *).

Von den Früchten der in diesem Capitel befragten sieben Jahre werden folgende aufgesammelt.

Im Hofgericht fing man an, mittelst tabellarischer Rechnungen über die Zu- und Abnahme der Prozesse, eine besondere Aufmerksamkeit auf deren Verminderung zu richten — theils durch strengere Obacht gegen übermäßige Fristgesuche und Amts-Zögerungen, theils durch solche Gesezklärungen und Ergänzungen, welche manche Quelle von Streitigkeiten verstopften. So brachte man in zwei Jahren die Anzahl der hofgerichtlichen Prozesse von 180 auf 120 — späterhin noch etwas mehr, herab. Auch von den Amtsprocessen forderte man Tabellen ein, die sich aber in der Folge nur für die zwei wichtigern Oblichten erhalten haben, daß die Concurse nicht zu lange dauern, und die schriftlichen Amtsprocessen nicht sehr überhand nehmen sollen. Das Ta-

*) Man überblicke z. B. die Gegenstände der angeordneten Jahrsberichte im Wochenblatt v. 1781 Nr. 8. Dagegen wurden einige Geschäftsgattungen von der Regierung an die Kammer abgegeben. Wochenbt. v. 1777. Nr. 13 — 14.

bellifiren artete also nicht in Uebermaas und in Geschäftsvermehrung aus. Die erneuerte Eidesordnung im Bbadischen v. 1781 folgte in der Minderung der Eide, wie in andern Bestimmungen, der burlachischen Legislation.

Eine ganz neue und im Anfang glänzende Anstalt für beide Landestheile war, seit 1782, die sogenannte Consultations-Deputation, bestehend aus dreien Mitgliedern des, damals noch mit der Regierung verbundenen Hofgerichts — in welchem dieselben keine entscheidende Stimme für die Deputations-Objecte behielten — und aus drei vorzüglichen Advocaten. Der Landesherrliche Auftrag an diese Stelle, ward zur Probe so gegeben, daß sie erstens denjenigen Parteien, welche, gegen ein Urtheil bei Amt, die Appellation und zugleich das Verlangen anzeigen, von der Deputation, ehe sie einen Sachwalter bevollmächtigen, berathen zu werden, ein Gutachten stelle: ob sich die Partei zu Abänderung des Bescheides beim Hofgericht, wahrscheinliche Hoffnung zu machen habe? und daß zweitens eine Partei vor Amt, ohne ihre Beweggründe anführen zu müssen, nach alldort geschlossenen Verhandlungen, sich die Fällung des Urtheils erster Instanz von der Deputation, statt vom Amt, erbitten dürfe. Der Preis für solch ein Responsum war auf zehn Gulden beschränkt, die, nach dem damaligen kleinen Zuschnitt, der referirende Advocat, und der correferirende Rath theilten. Die scheinbaren Zwecke dieser Anstalt, die in manchen Fällen erreicht worden sind, waren: Minderung

der Proceſſe durch die Abſonderung von ſchlecht begründeten Anſprüchen; Abkürzung der Verhandlungen im entgegengeſetzten Fall, wo nemlich das Gutachten ſelbſt der förmlichen Einführungſchrift bezugsweiſe beigelegt werden konnte; Gewiſſenserleichterung für jede unkundige Partei, beſonders aber für alle Pfleger und Gemeinſ-Vorſteher, die ſich, mit einer aufzuweiſenden Zu- oder Abſonderung der Deputation, rechtfertigen konnten; ein wohlfeileres, bequemerſes, durch ſeine Sanction mehr Eindruck auf den Gegentheil und mehr Stimmung deſſelben zum Vergleich bewirkendes Mittel, als kein von fremden Uniuerſitäten eingeholtes Gutachten; danebſt ein weiterer Schutz gegen befangene Richter, nicht nur für eine Partei, die ſich jetzt des Mittels bedient, ſondern für alle Untergebene eines Amtes, welches, ſein Anſehen und Zutrauen ſich zu erhalten, mehr auf der Hut zu ſeyn nöthig hat; endlich eine treffliche Schule für die dabei gebrauchten juridiſchen Zöglinge, die hier nicht einſeitig, wie bei der Advocatur, ſondern mit ganzem Streben nach der Wahrheit umzuſchauen gewöhnt wurden. Das Ausland pries die Anſtalt; auch die meiſten inländiſchen Aemter trugen — als i. J. 1784 einige dawider ſprachen *) — auf ihre Fortſetzung an. Sie dauerte über acht Jahre und war beſonders im öſtern Abſonthern von Appellationen

*) Hochberg an der Spitze, Röteln, Kirchberg, Winterburg, Steinbühl und Stollhofen — erklärten ſich damals ſchon dagegen.

nützlich. Nichts desto weniger lieferte sie den denkwürdigen Beweis, wie auf den schönsten Anschein von Wohlthätigkeit nicht immer für die Dauer zu bauen sey *). Die vorzüglichen Collegialmitglieder und Advocaten, die man Anfangs zu Hebung der Sache ausgesucht hatte, gingen theils durch den Tod, theils durch Versetzung in andere Staatsverhältnisse, ab; die gute Wiederbestellung der Deputation hielt schwer, und ging unter den spätern Zeitumständen — wo jeder Kopf für die unmittelbare Staatsnoth anzustrengen und die Privat-Consultation dem Privat-Betrieb zu überlassen war — stillschweigend ein. Als nachmals i. J. 1790 das von der Regierung getrennte Hofgericht nur eine geringere Anzahl von Stimmführern behielt: so wäre es ohnehin nicht mehr möglich gewesen, drei derselben, solcher Consultationen wegen, öfter zu missen. Aber auch in dem Kern der Sache entdeckte man einen Schaden. Entweder die Deputation mußte das Recht haben, auf die ihr zugekommene That-Erzählung (*species facti*) und auf die Voracten, noch Erkundigungen über die oft nicht genug bestimmten Umstände, und weitere Beweise zu erheben, oder nicht. Das erstere war ihr untersagt, weil sie sonst in schleppende Verhandlungen mit den Parteien sowohl, als den Untergerichten, sich allerdings verloren hätte. Bei der Beschränkung aber auf die,

*) Die Deputation stellte im ersten Jahr 32 Gutachten, im zweiten 24, in den folgenden immer weniger.

zuweilen sehr summarischen Urtheilen, und auf das Gehör nur der einen, sich beschwerenden, nicht einmal persönlich vernommenen und gewöhnlich noch mit keinem Advocaten unterstützten Partei — war die Consultation nicht sicher genug für das Treffen der Wahrheit. Nun wog in der andern Waagschale um so schwerer die Gefahr der Ungerechtigkeit und der Bloßstellung — so wie in Berufungsfällen der gewisse Zeitverlust durch mehrere Fristen, bis zu einer nachfolgenden Appellations = Rechtsfertigung, und die Unbedeutenheit der jeweiligen Ersparung, indem bei uns schon über die Beschwerdenschriften referirt und der Appellant sogleich an der rechten Stelle vollständiger belehrt wird *). Man dachte daher, für die wenigern, aus nothwendiger Staats = Obforge zu beratenden Parteien, auf eine genugsam besetzte Communs-, Stiftungs- und Pflegschafts = Deputation, der auch die Vorkundigungen nicht benommen sind. Selbstständigen Privatparteien aber überließ man, sich mit Rechts = Gelehrten nach Gefallen zu berathen. Rücksichtlich des

*) Es sei damit nicht gesagt: ob — nach dem i. J. 1804 die appellatorischen Re = und Duplikten glücklich abgeschafft worden sind — nicht besser auf jeden Gravatoriallibell sogleich die einzige Exceptionalhandlung zugelassen und sodann voller cognoscirt würde, ehe noch Stimmen des Obergerichts auf ein früheres Referat sich ausgesprochen und einigermaßen befangen haben? Dies hängt mit der Frage zusammen, wie fern noch neue Beweise in den Obergerichten zuzulassen seyen? — eine bloß juridische und schwere Erörterung.

Spruches erster Instanz an des Amtes Stelle — hatte man die Bemerkung gemacht, daß die schwach besetzten Aemter selbst öfter, als die Parteien, und nur zu viel, die verwickelten Rechtsfachen der Consultations-Deputation überließen. Dies lag aber nicht im Plan. Dem Mißtrauen einer Partei hingegen war längst auf eine leichtere Art durch die Gestattung abgeholfen, daß zu jedem Beamten ein Concommißär erbeten werden darf.

Im Criminalrecht entstand um diese Zeit eine Denkwürdige Deliberation. Der Markgraf — auf die Anzeige in Schöizers Briefwechsel aufmerksam gemacht, daß König Gustav III von Schweden, mit Bestimmung der Reichsstände, das Gesetz gegeben habe, es solle keine Kindesmörderin mehr am Leben gestraft werden — forderte i. J. 1779 über diesen, Seinem Herzen nahe liegenden Gegenstand Seine Collegien zum rechtlichen Bedenken auf, stellte danebst jedem Glied derselben frei, Ihm auch die Privatgedanken schriftlich überreichen zu können. Da die Aeusserungen verschieden ausfielen, so besagt das Geheimeraths-Protocoll vom 5ten Nov. 1781, es habe der Regent resolvirt, daß weiter von allen Oberbeamten und Specialaten gutachtlicher Bericht über bestimmt vorgelegte Fragen *) erfordert werden

*) Diese waren: „I Ob das Gesetz der Todesstrafe des Kindermords a) mit gutem Gewissen und ohne Verletzung der heil. Schrift aufgehoben; b) ob solches Gesetz der Todesstrafe bei Kindermördern von einem Reichsstand, ohne Be-

folll. Es sammelten sich dadurch zwei Actenbände, die zugleich im Ganzen von einer im Lande sehr verbreiteten Anzahl tüchtiger Staatsdiener zeugen, und die über die behandelte Materie eine Niederlage von Gelehrsamkeit und Weisheit — neben den, auch schwächern Darstellungen — enthalten. Einige Stimmen gingen vom Mosaischen Recht, als einem göttlichen das fortdauernd dem Regenten die Abweichung verbiete, aus. Die meisten fanden zwar nicht darin, noch in der teutschen Verfassung, ihren Hauptanstand — wiewohl beides zu desto sorgsamere Abwägung der Regierungspflichten aufrufe. Aber in der Sache selbst sah man große Bedenklichkeit, daß eine ganze Klasse von wirklichen Mordthaten, ohne die Prüfung der speciellen Umstände abzuwarten, im voraus vor dem vergeltenden Schwert der Gerechtigkeit geschützt erklärt werden sollte. Nicht jede Mörderin des Kindes ihres Leibes handle in einem, sie plötzlich bestürmenden Gefühl der Schande oder der Armuth — welches, wenn es im einzelnen Fall bewiesen ist, auch den gewissenhaften Fürsten zu einer Dispensation von der vollen Strafe bewegen könne — sondern oft werde lange vor der, des-

denklichkeit in Ansehung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, abgeschafft werden könne; und c) ob die Abschaffung der Todesstrafe bei Kindermördern rathsam oder nicht rathsam sey — II. Ob und in welchen Fällen ein Landesherr von der, einer Kindesmörderin in den Gesetzen andictirten, Todesstrafe mit gutem Gewissen dispensiren könne?'

wegen verheimlichten Niederkunft, der kalte Vorbedacht zum Morden genommen, und zuweilen mit besonderer Grausamkeit vollzogen. Niemand bestritt, daß dieser vorsezlische Verwandtenmord ein größeres Verbrechen sey, als ein nicht vorbedachter Todtschlag im Zorn. Wenn also der Gesetzgeber sich aus triftigen Ursachen *) nicht entschlosse, alle übereilten Todtschläge ebenfalls durch eine gesetzliche Verkündung von der Lebensstrafe freizusprechen: so könnte er auch den Kindesmord nicht in diesem Grade begünstigen, ohne die Stufenleiter in den Strafverhältnissen zu zerstören. Die allermeiste Berathung ging demnach auf Belassung des Gesetzes; in einzelnen Fällen aber, wo geringere Bosheit und mehr augenblicklicher Drang der Leidenschaft vorwalte, auf die moralische und politische Zulässigkeit der Dispensation, wenn in andern schlimmern Fällen wieder das Selten des Gesetzes und die Handhabung der geheiligten Gerechtigkeit sichtbar werde.

Der fromme Markgraf unternahm nun keine Hauptveränderung. Weil aber bei dieser Gelegenheit eine Menge

*) Wenn nemlich auf keinem Todtschlag aus Zühorn die Todesstrafe mehr stünde, sondern dazu erst der Beweis des frühern Mordvorsazes erfordert würde: so könnte der boshafteste, geheim und unerwiesen bleibende Mordplan hinter einer geheuchelten Erzürnung versteckt werden. Auch wäre die Gesellschaft zu wenig geschützt gegen die gefährliche Roheit, die, unbekümmert um das Menschenleben, zuflößt und schlägt. Eine erschöpfende Vorschrift für das Richteramt gibt die spätere kurfürstliche Verordnung vom 20. Dec. 1805, Regbl. 37.

Vorschläge über die bessere Verhütung des Kindermords einkamen: so bildete sich daraus die umständliche Verordnung von 1781, die schon während der, allen Landbeamten abgeforderten Gutachten über die Kindermord = Strafe, verkündet wurde. Sie erleichtert, mit Schonung der Ehre, die freiwillige stille Anzeige der Schwangerschaft, vor der Niederkunft; bestraft dagegen das heimliche Gebären allein schon mit dem Zuchthaus, sobald das Kind — wenn auch nur durch angeblichen Zufall, leblos gefunden wird; sucht dem liebreichen Leben, als dem Grundanlaß, durch schärfere Obacht gegen Nachtschwärmereien, und gegen das Einquartiren von Erwachsenen beiderlei Geschlechts in dieselben Schlafkammern, mehr zu steuern; verbietet das heimliche Wegschicken der, der Schwangerschaft verdächtigen Mägde*), und erlaubt den Eltern, Diebstehern und Ortsvorstehern die Vorkehr der Visitation durch eine Hebamme. Haben wir das tief liegende Uebel nicht ausrotten können: so wurde es doch seltener gemacht **).

Die

*) Carl Friederich hatte 1771 das schöne Beispiel gegeben, daß er ein Ihm vorgelegtes Rescript, zu Fortweisung einer schwanger gewordenen Verbrecherin aus dem Zuchthaus, nicht unterschrieb, sondern befahl, man solle sie bis nach den Kindbettwochen beibehalten.

***) Diese bekannt gewordenen badischen Deliberationen mögen Anlaß mitgegeben haben, daß Schlözer 1781 öffentlich anfragte, und nachmals die Academie der Wissenschaften zu Mannheim 1784 die Preisfrage aufstellte: „welches sind die besten und ausführbarsten Mittel zu Verhütung des Kindermords?“

Die zum Schutz des zerstreuten Landes doppelt wichtige, feste Nichtigstellung der Landes- und Banngrenzen war zwar schon in ältern Verordnungen, und genauer i. J. 1776, vorgeschrieben; aber 1779 kam man an die Anbefehlung solcher, jedem Grenzprotocoll anzufügender Tabellen über die in- und auswärts zusammenstossenden Grenz-Ortschaften und Forstreviere, daß daraus mit der Zeit eine große Tabelle über die gesammten Landesgrenzen gebildet werden könne.

Ein anderer Schutz, gegen die grössere Naturgewalt — gegen die Überschwemmungen — war zwar von jeher dem Lande Bedürfnis, das durch seine Lage am Rheinstrom nicht ohne Aufwänd glücklich ist; aber eine höhere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wurde durch die großen Gewässer vom Jahr 1778 rege. Sie belehrten uns nur zu augenscheinlich, durch die Verheerungen ganzer Felddistricte, daß unsere bisherigen Wasserbauten ein schwaches Stückwerk, und die darauf verwandte Kosten beinah verloren waren. Die Dämme mußten höher und breiter, die Bette der in dem Rhein sich ergießenden Flüsse hie und da tiefer und breiter, auch zum Theil gereinigt, zum Theil gerader gerichtet, die Ufer des oft sich beugenden Stromes mit stärkern Ausfüllungen aller Erdlöcher, stärkern Spornen und Borsternen bewahrt, diese Arbeiten aber so rasch fortgeführt werden, daß nicht, bei ihrer Unterbrechung, die angefangenen Werke abermals durch die Gewalt des Elements

verreißen oder in ihm versinken. Besonders bloßgestellt waren die Oberämter Carlsruhe und Kastatt, theils unmittelbar durch die Anstöße des Rheins, theils durch das Ungeßüm der Alb und der Murg. Die Elz und Dreisam im Hochbergischen, die Wies und die Kander im Rötelschen, stürmten oft auch; aber vergleichungsweise machten sie der Regierung weniger Sorge, weil das Oberland in seinen meisten Lasten des Wasserbaues von den mittragenden östreichischen Ortschaften erleichtert war. Es wurde nun 1779 ein Hauptplan entworfen, die Menge der nöthigen festern Baulichkeiten, so gut man einstweilen konnte, überschlagen, eine Zeit von 5 Jahren zu ihrer Durchführung, und 128000 fl. *) für das durlachische, 86000 fl. für das bbadische Bedürfniß, bestimmt. Die meisten Gelder wurden in den nächsten Baujahren zu verzinslichem Capital aufgenommen und zur Wiederheimzahlung eine Amortisationskasse auf 15 Jahre angelegt, indem man eine durlachische Rente von jährlichen 11000 fl. und eine bbadische von 7400 fl. hinwies. Dieselben Renten wurden zu einem Theil aus Landescaffen, zu einem andern aus neuen Umlagen, und zu einem dritten aus den Beiträgen geschöpft, die der Landesfürst aus der Staatskasse in der Hinsicht zuschießen ließ, daß

*) Darunter waren (was nicht zu billigen ist) einige, wiewohl wenige, dem Institut fremde Verwendungen, um sie gelegentlich mit zu decken, gezogen — z. B. Carlsruher Beleuchtungskosten.

durch die schirmenden Werke die häufigen Steuer = Nachlässe, die Carl Friederich den durch Uberschwemmung Verunglückten zu verwilligen pflegte, sich stark vermindern, und daß auch die herrschaftlichen Zehntgefälle sich vermehren, wenn mancher künftig beschützte Platz sicherer angebaut werden könne.

Dies ist die Hauptgründung des sogenannten Rhein- und Flußbau-Fonds, durch dessen Verdienst mehrere große Bauwesen sogleich in glücklichen Gang gesetzt wurden *). Der Markgraf begnügte sich nicht, die allgemeine erste Genehmigung zur Anstalt gegeben zu haben, sondern forderte nun jährliche und sehr bestimmte Vor-

*) Dieses Verdienst bleibt jenem Fond, wenn schon er in spätern Jahren nicht mehr bestehen konnte, indem man sich zu viel mit der Hoffnung geschmeichelt hatte, als würde nach den damals projectirten Bauten, bloß von deren leichten Unterhaltung die Rede werden. Der Rhein führte sich jeweils gar unartig auf. Er wüthete z. B. vor und in seiner langen tiefen Bucht beim armen Plittersdorf, so, daß die Schiffe oft Mühe hatten dort vorbei zu kommen, und daß Gebäude vergelegt werden mußten. Allgemeinern Schaden brachten uns wiederum die Eisgänge und hohen Wasser von 1784 und 1789. Aber dabei zeigte sich auch die Kraft des Widerstands an zuvor wohlgemachten Dämmen, z. B. in Pforzheim. Des Rheins jährliche Befahrung zur Visitation, war Regel. Danebst ist stete Wachsamkeit auf die fremden Wasserbauten am andern Ufer und die möglichste Pflege gütlicher Verabredung nöthig, wenn nicht durch das Herüber- und Hinüberdenken des Stromes neue Noth und Vermehrung, wo nicht Vereitelung der Baukosten entstehen soll.

träge, wie weit man mit der wirklichen Ausführung der Entwürfe jedesmal gekommen sey. Eines der schönsten Producte jener Bestrebungen ist der von Raastatt nach Steinmauern in gerader Linie gezogene Canal, durch welchen die volle Murg in kürzerm und zugleich in schnellerm Laufe dem Rhein zufließt. Er vertiefte sich bald von selbst, und neben der Schifffahrt gewann auch die Gesundheit und der Feldbau, indem in den vielen Krümmungen des alten Fluß-Bettes die stehenden Wasser ausgetrocknet wurden. Schon nach der Mitte der 1770er Jahre fing dieser Canalbau, mit schwacher Unterstützung aus der Landkasse, an; aber beim Plan von 1779 wurden noch über 22000 fl. dafür ausgeworfen, und i. J. 1785 war das dauernde Werk vollendet — das alte Murgbett zugedammt.

Zu den klugen Mitteln, um dieses, wie den kleinern Canal der Federbach, die Vertiefung des Malscher Landgrabens, des Abflusses, und die andern vielen Wasserbauten durchzuführen, gehörten folgende drei: die Sorge für eine ungeheure Zahl von Faschinen — unter andern dadurch, daß man zu deren Zucht nahe Weidplätze bestimmte und den dort selbst berechtigten Gemeinen anderes Buschwerk dagegen überließ, welches Viele zu Dammsfeld und Wiesen ausstocken konnten — und daß man zur guten Oeconomie im Verbrauch der Faschinen, einen vertrauten Aufseher bestellte; sodann die Anlegung von Magazinen, mit allen erforderlichen Geräthschaften des

Wasserbaues angefüllt *); endlich und vorzüglich ein noch mehr erleichtertes, in der mittlern Markgraffschaft für diese Wasser = Bauwerke eigens ausgeschriebenes Frohn = Reglement. Man versiel nehmlich 1783 auf den gelungenen Gedanken, jedem aufgebotenen Unterthan die Wahl zu lassen, daß er sich zur Frohn stelle oder 15 Kreuzer für seinen Tag sende. So konnte jeder seinen bessern Vortheil berechnen. Auch erfuhr er das Aufgebot mehrere Tage zuvor, um Zeit zu der Erklärung seiner Wahl zu haben. Danebst wurden Obmänner für die richtige Frohnleistung und schnelle Abrechnung bestellt. Da mit diesen Hilfen der Handfröhner nur siebenmal, der Fahr = oder Zugfröhner viermal jährlich zum Wasserbaugeboten wurde **): so hatte sich Niemand zu beschweren, und das den Unterthanen Leichtgemachte geschah.

Zum erweiterten Schutz gegen Unglücksfälle wurde die neue Entdeckung der Blitzableiter — erst wohl geprüft, dann in einer Druckschrift erläutert und 1783 auf den öffentlichen Gebäuden des Staats, der Kirchen und Gemeinheiten zu benutzen beschloffen und angefangen.

*) Mit Pfählen, Bundflechten, Borten, Dielen, Stieckeln, Stangen, Ketten, Klammern, Seilern, Boden = Keisnägeln, Tragbahren, Pechpfannen, Pechkränzen, Fackeln, von Pech und Holz, Seegeltüchern, Wasserstiefeln, Rachen, Schubkarren.

**) In den Aemtern Baden, Steinbach, Stollhofen und dem halben Oberamt Rastatt. Andere Districte waren theils zu weit entfernt, theils mit allgemeinem Frohn = Abkaufverträgen versehen.

Unter den Vorkehrungen, die auf den Schutz der Unterthanen gegen den eigenen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zielen —, ein, wie schon gesagt, stetes Augenmerk Carl Friederichs — nahmen sich in den befragten Jahren diese aus, daß den Beamten streng verboten wurde, die Contracte, die sie selbst mit Amtsuntergebenen eingegangen, obrigkeitlich zu erquiren; und daß, wenn sie ein andermal im Namen des Fiscus contrahiren, die Kosten nicht den Unterthanen angefordert, sondern der Kammer aufgerechnet werden sollen.

Die Uberschreitungen der Taxordnung im Bbadischen dauerten noch häufig, und zwar unter dem Prätext einer Observanz; auch deren Nichtigkeit wurde jetzt publicirt und wirksam eingeschärft. Die Aufzugspräsenze für neue Beamte, und ihre Gegenmahlzeiten schaffte man ab.

Bei den bbadischen Bürgern ward allmählig an dem durch die Sitte gezwungenen Luxus der Hochzeiten, Taufen, Leichen und Trauern, herabgearbeitet. In beiden Landestheilen wurde bei den Zünften noch manchem Kosten-Mißbrauch das Ende gemacht — vorzüglich aber angefangen, die kindischen Künsteleien an den Meisterstücken, die die alten Specialartikel vorschrieben und die, nach der Arbeit vieler Monate und öfterm Brunk der nachsehenden Altmeister, Niemand kaufen wollte — abzuschaffen, dem Jungmeister ein leicht verkäufliches, nur seine Geschicklichkeit billig beweisendes Stück vorzu-

schreiben, und die Schaugebühren stark zu beschränken. Die fremden Lotterie-Collecten, die nur allzulang ungehindert eine Menge Geldes aus dem Lande zogen, wurden i. J. 1783 gänzlich aufgehoben.

Dazu kamen verschiedene Förderungen und Befreiungen im Gewerbe und Handel — z. B. die wichtige Abstellung des Accises bei den Ueberfuhren von einem Landestheil in den andern; die Land-Zollbefreiung für Gips und Salzasche, die nur zu eigenem Gebrauch eingeführt werden; die Errichtung ständiger Landfuhren von der Lagerstätte zu Schreck nach Kehl, somit bis an die Thore von Straßburg. Zu gleicher Zeit wurde das Verbot der Veräußerungen zur todten Hand erweitert, indem selbst die Güter der Geistlichen, die von ihren Vorfahren in Erblehn gegeben waren, nun nicht mehr ohne Staatsurlaubniß zurück gezogen, oder ohne Territoriallösung an einen ausländischen neuen Erblehmann vergeben werden sollen. Dieß alles, und das Weitere, was besser unten von der National-Deconomie erzählt werden wird, zielte auf Bervielfältigung des freiern Vermögens und auf Erleichterung des Nahrungsstandes.
